

26. JAN. 1995

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 648/1994, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 649/1994, beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBL. 5025, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird das Wort "Aufgabe" durch das Wort "Aufgaben" ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort "vermitteln," folgende Wortfolge eingefügt: "und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen,"
3. Im § 2 Abs. 2 lit. c wird das Wort "sowie" durch einen Beistrich ersetzt.
4. § 2 Abs. 2 lit. d lautet und folgende lit. e wird angefügt:
"d) in Lehr- und Versuchsbetrieben neue Produkte, Produktionsweisen und Produktionsmittel zu erproben und - nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen, Institutionen und Dienststellen des agrarischen Sektors - diese Ergebnisse für die Praxis - auch auf regional-spezifische Entwicklungsmöglichkeiten und Projekte bezogen - aufzubereiten, zu dokumentieren und weiterzuvermitteln sowie
e) die (Weiter-)Bildung und Beratung der Absolventen samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen (z. B. Labor, Lehr- und Versuchseinrichtungen) sicherzustellen."
5. Im § 2 Abs. 3 wird das Wort "Aufgabe" durch das Wort "Aufgaben" ersetzt.
6. § 2 Abs. 3 lit. a lautet:
"a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen,"
7. Im § 2 Abs. 3 lit. b wird nach dem Wort "heranzubilden" das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt.
8. Im § 2 Abs. 3 lit. c wird das Wort "sowie" durch einen Beistrich ersetzt.

9. § 2 Abs. 3 lit. d lautet und folgende lit. e wird angefügt:
"d) in Lehr- und Versuchsbetrieben neue Produkte, Produktionsweisen und Produktionsmittel zu erproben und - nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen, Institutionen und Dienststellen des agrarischen Sektors - diese Ergebnisse für die Praxis - auch auf regional-spezifische Entwicklungsmöglichkeiten und Projekte bezogen - aufzubereiten, zu dokumentieren und weiterzuvermitteln sowie
e) die (Weiter-)Bildung und Beratung der Absolventen samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen (z. B. Labor, Lehr- und Versuchseinrichtungen) sicherzustellen."
10. Im § 4 entfällt Abs. 2; im § 4 erhält der (bisherige) Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 2 (neu).
11. Im § 5 Abs. 1 entfallen der 2. und 3. Satz.
12. § 6 entfällt.
13. Im § 7 Abs. 1 wird das Wort "Lehrherrn" durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.
14. § 7 Abs. 2 entfällt; Abs. 3 (alt) erhält die Bezeichnung Abs. 2 (neu).
15. § 8 entfällt.
16. Im § 9 entfällt Abs. 2; im § 9 erhalten die (bisherigen) Abs. 3 bis 5 die Bezeichnung Abs. 2 bis 4 (neu).
- 16a. § 13 Abs. 2 lautet:
"(2) Die Mindestschülerzahl pro Klasse beträgt zwölf, wobei in Berufsschulen eine Klasse mit geringerer Schülerzahl auch dann geführt werden darf, wenn die Fachrichtung in Niederösterreich nur einmal gegeben ist. Die letzten zwei Unterrichtssemester einer Fachschule dürfen zum Abschluß der Ausbildung auch dann geführt werden, wenn die Mindestschülerzahl pro Klasse zehn beträgt."
17. Im § 21 Abs. 3 wird nach dem Wort "Fremdsprachen" die Wortfolge "außer Englisch" eingefügt.
18. Im § 21 Abs. 4 wird nach dem Wort "externen" die Wortfolge "oder halbinternen" eingefügt.
19. Im § 23 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort "auf" durch das Wort "auch" ersetzt.
20. Im § 26 Abs. 2 wird das Zitat "Abs. 4" ersetzt durch das Zitat "Abs. 3".
21. § 30 Abs. 5 entfällt.
22. In der Überschrift des § 37 wird das Wort "Lehrherren" durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.

23. Im § 37 Abs. 1 wird das Wort "Lehrherren" durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.
24. Im § 37 Abs. 4 wird das Wort "beruteilen" durch das Wort "beurteilen" und zweimal das Wort "Lehrherrn" durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.
25. Im § 37 Abs. 5 wird das Wort "Lehrherren" durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.
26. Nach dem § 40 werden folgende §§ 40 a und 40 b eingefügt:

"§ 40 a
Abschlußprüfung und
Grundstufen-Abschlußprüfung

- (1) Ein Schüler einer vierstufigen schulpflichtersetzenen Fachschule ist berechtigt, zum Erwerb besonderer Qualifikationen seine Ausbildung zusätzlich durch eine Abschlußprüfung am Ende der vierten Schulstufe zu beenden. Die Abschlußprüfung ist öffentlich und umfaßt eine mündliche und eine praktische Prüfung.
- (2) Ein Schüler einer schulpflichtersetzenen Fachschule ist nach Erfüllung der Berufsschulpflicht gemäß § 5 Abs. 3 berechtigt, seine Ausbildung zusätzlich durch eine Grundstufen-Abschlußprüfung am Ende des zweiten Unterrichtsjahres zu beenden. Die Grundstufen-Abschlußprüfung ist nicht öffentlich und umfaßt eine mündliche und/oder praktische Prüfung.
- (3) Die Schulbehörde hat nach den Aufgaben und dem Lehrplan der Fachschulen die Prüfungsgebiete und die Prüfungsform festzulegen.
- (4) Vorsitzender der Prüfungskommission für die Abschlußprüfung ist der Landesschulinspektor für das landw. Schulwesen; weitere Mitglieder sind der Schulleiter, drei Lehrer und zwei Beisitzer.
- (5) Vorsitzender der Prüfungskommission für die Grundstufen-Abschlußprüfung ist der Klassenvorstand; weitere Mitglieder sind drei Lehrer der Klasse.
- (6) Der Prüfungskandidat hat "bestanden", wenn keine Beurteilung mit "Nicht genügend" festgesetzt wurde.
- (7) Eine "nicht bestandene" Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 40 b
Berufsbezeichnung

Für Absolventen, die die letzte Schulstufe einer Schulart mit Erfolg abgeschlossen haben (§ 40 Abs. 6), kann durch Verordnung die Führung einer Berufsbezeichnung vorgesehen werden; die Berufsbezeichnung hat je nach Fachrichtung mit einem für die Absolventen typischen Zusatz zu lauten."

27. Im § 41 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort "Schuljahres" folgender Klammersatz eingefügt:
"(bei saisonmäßigen Fachschulen oder verkürzter Schulzeit sechs Wochen nach Ende des Unterrichtsjahres)".

28. Im § 45 erhalten der zweite Abs. 3 und Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

29. § 51 samt Überschrift lautet:

"§ 51
Zusammenarbeit

Der Schulleiter oder der Klassenvorstand haben mit den Erziehungsberechtigten das Einverständnis herzustellen, wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert. Darüberhinaus ist die Zusammenarbeit mit der für den Wohnsitz des Schülers örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde zu suchen, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen und es das Wohl des Schülers erfordert."

30. Im § 73 Abs. 1 wird das Zitat "Abs. 5" durch das Zitat "Abs. 4" ersetzt.

31. Im § 73 Abs. 2 wird das Zitat "Abs. 5" durch das Zitat "Abs. 4" ersetzt.

32. § 76 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Schulbehörde obliegt:

- a) die Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist,
- b) die Ausübung der in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse,
- c) die Aufsicht über die im § 2 Abs. 2 und 3 angeführten Aufgaben der Berufs- und Fachschulen,
- d) die Schulaufsicht auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens und des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime im Sinne des § 1,
- e) die schulübergreifende Koordination sowohl der Bildungs-, Beratungs- und Versuchsangelegenheiten an den Berufs- und Fachschulen samt Schwerpunktsetzungen als auch der Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen, Institutionen und Dienststellen des agrarischen Sektors und
- f) die Fortbildung der Lehrer."

33. § 76 Abs. 3 entfällt.

34. Im § 77 Abs. 1 wird das Wort "oder" durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort "Gegenstandsgruppen" folgende Wortfolge eingefügt: "oder Aufsichtsaufgaben gemäß § 76 Abs. 2 lit. c".

35. Der Einleitungssatz des § 77 Abs. 2 lautet: "Die Schulaufsichtsorgane haben die Schulbehörde unter Bedachtnahme auf Abs. 3 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere haben sie zu überwachen:"

36. Im § 97 Abs. 1 wird die Wortfolge "Wer der Meldepflicht gemäß § 7 Abs. 2 beziehungsweise der Melde- und Auskunftspflicht gemäß § 8 Abs. 3 nicht nachkommt oder sonst" ersetzt durch das Wort "Wer".
37. Im § 97 Abs. 2 wird folgende lit. h eingefügt:
"h) eine Berufsbezeichnung (§ 40 b) unbefugt führt,"
38. Im § 100 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1.
Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:
"(2) Die Lehrpläne der Berufs- und Fachschulen - ausgenommen die Stundentafeln - sind durch Auflage zur öffentlichen Einsicht beim Amt der NÖ Landesregierung kundzumachen.
Während der Amtsstunden ist jedermann
- die Einsicht in die aufgelegten Lehrpläne
sowie
- die Anfertigung von Kopien der aufgelegten Lehrpläne
gegen Kostenersatz
zu gestatten.
Ferner sind die Lehrpläne in allen Berufs- und Fachschulen vom Schulleiter zur Einsicht für jedermann bereit zu halten.
(3) Die Lehrpläne treten mit Ablauf des ersten Tages der Auflage zur öffentlichen Einsicht in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird."

Artikel II

Die Bestimmung des Artikels I Z. 10 tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.